

**Informationsvorlage Nr. 2013/243**

**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	03.12.2013
Verwaltungsausschuss	

**Beurteilung von Geruchsbelastungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB), in Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie im Rahmen von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren in Neustadt a. Rbge.**

**A. Vorwort**

Für alle bedeutsamen Fallarten der Geruchsbelästigung gibt es im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. typische Beispiele, die im Kapitel C nachfolgend dargestellt sind.

Bei der Bearbeitung der Anträge mit Geruchsbelastungen sind die dafür bindenden Rechtsgrundlagen nachfolgend genannt und erläutert. Jeder Beteiligte, ob Bauherr, Antragsteller, Grundstückseigentümer, betroffener Anlieger, planender Architekt/ Stadtplaner, Gutachter, Verwaltungsmitarbeiter oder Bürger muss nach den aufgeführten Rechtsgrundlagen handeln, weil das Vorgehen im Zweifel einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss.

Die Begutachtung der Geruchsproblematik in allen einzelnen Fällen erfolgt nicht durch die Fachverwaltung, sondern wird durch externe anerkannte Fachingenieure vorgenommen. Der Fachverwaltung bleibt somit kein Ermessensspielraum darüber, sondern lediglich eine beratende, moderierende und erläuternde Rolle über den jeweiligen Verfahrensablauf gegenüber den beteiligten Parteien, gelegentlich auch um kostenoptimierend für alle Beteiligten zu wirken.

**B. Rechtsgrundlagen**

**1. Baugesetzbuch (BauGB)**

Bundesrechtlich legt das Baugesetzbuch im allgemeinen Städtebaurecht in den Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1) fest, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung insbesondere zu berücksichtigen sind. Dies ist bei der planungsrechtlichen Prüfung zu belegen.

Weiter legt das BauGB in seinen §§ 34 und 35 fest, dass auch die beantragten Vorhaben außerhalb der beplanten Bereiche auf die Berücksichtigung des Immissionsschutzes zu prüfen sind.

Das BauGB ermächtigt das Bundesministerium, Verordnungen zur Zulässigkeit in den Baugebieten zu erlassen. Dazu wurde u. a. die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** erlassen.

Darauf wiederum nehmen jeweils landesrechtliche Vorschriften Bezug.

Während das **Immissionsschutzrecht (BlmSchG)** auf die konkret zu erwartenden störenden Auswirkungen einer bestimmten Anlage abstellt, richtet sich das Planungsrecht mehr auf die Vermeidung von möglichen Fehlentwicklungen im Plangebiet insgesamt oder in den Gebieten untereinander. Auch hier greift der Immissionsschutz, indem im BlmSchG (§ 50) festgelegt wurde, dass Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind (sog. Trennungsgrundsatz), der jedoch immer auch im Einzelfall zu prüfen ist.

## 2. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Das Bundesimmissionsschutzgesetz definiert im § 3 die Begrifflichkeiten zum Thema der schädlichen Umwelteinwirkungen. Im Absatz 1 ist festgelegt, dass es sich dabei um Immissionen handelt, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder **erhebliche Belästigungen** für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Absatz 2 erklärt, dass es sich dabei um Immissionen handeln kann, die als **Luftverunreinigungen**, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Erscheinungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken. Im Absatz 4 wird näher definiert, um was es sich bei Luftverunreinigungen handeln kann, nämlich um **Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft**, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder **Geruchsstoffe**.

## 3. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegeben wurde. Sie gilt für das Baugenehmigungsverfahren zwar nicht unmittelbar zwingend, kann herangezogen werden und wird in den Regelfällen nach allgemeiner Rechtsauffassung als anwendbare Grundlage herangezogen.

Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und sie dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Die Vorschriften der TA Luft sind u. a. insbesondere zu beachten bei

- der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage;
- der Prüfung der Anträge zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Anlage;
- der Anordnung über die Ermittlung der von einer Anlage ausgehenden Emissionen.

Darin geht es also um die detaillierten Ausführungsbestimmungen zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen, die dafür anzuwendenden Begriffsdefinitionen, Rechtsgrundsätze und Schutz- und Vorsorgeanforderungen bei Anlagen, die gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) zu prüfen sind.

Die Prüfung solcher Anträge wird federführend vom Gewerbeaufsichtsamt unter Beteiligung des örtlichen Bauaufsichtsamtes durchgeführt.

#### 4. Niedersächsisches Bauordnungsrecht (NBauO)

Das Niedersächsische Bauordnungsrecht legt in seinen allgemeinen Vorschriften des § 3 fest, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen.

Das vom Bundesgesetzgeber Vorgegebene wird hier ins Landesrecht transferiert. Daraus folgt, dass die im übertragenen Wirkungskreis tätige Bauordnungsbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. die entsprechenden Landesvorschriften in ihren Antragsprüfungen umzusetzen hat. Dazu gehören also auch die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Immissionsschutzprüfungen ggf. im Zusammenwirken mit dem Gewerbeaufsichtsamt.

#### 5. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

Luftverunreinigungen durch **Geruchsstoffe** im Sinne des § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes gelten bei Erfüllung bestimmter Kriterien als erhebliche Belästigung. Um festzustellen, ob die Belästigung erheblich ist, müssen Erhebungsverfahren zur Anwendung gebracht werden, die objektive, reproduzierbare und quantitativ verifizierbare Daten liefern können. Dazu dient die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Diese wird von den Länderparlamenten als Richtlinie erlassen. Sie hat als Richtlinie zwar keinen normativen Charakter, ist also kein rechtlich verbindliches Regelwerk, aber sie wird in der Rechtsprechung tatsächlich seit einigen Jahren als Standardberechnungsgrundlage anerkannt und angewendet. Sie legt fest, wie die Gerüche erfasst werden und zu beurteilen sind. Sie ist bei Bauleitplanungen zu berücksichtigen, z. B. bei Konfliktlagen zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Emissionsquellen. Sie nennt unter Ziffer 3 Immissionswerte, genau gesagt relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, für verschiedene Nutzungsgebiete:

- 0,10 für Wohngebiete (10 % der Jahresstunden)
- 0,15 für Gewerbe- u. Industriegebiete (15 % der Jahresstunden)
- 0,15 für Dorfgebiete (15 % der Jahresstunden)

Werden diese Werte der Gesamtbelastung überschritten gelten sie in der Regel als erhebliche Belästigung.

#### C. Beispiele aus Neustadt a. Rbge. aus den vergangenen 15 Jahren: Geruchsbeurteilungen in Genehmigungsverfahren

Für alle bedeutsamen Fälle der Geruchsbelästigung gibt es in Neustadt a. Rbge. typische Beispiele aus den vergangenen 15 Jahren. Im folgenden Kapitel soll an Fallbeispielen stichpunktartig aufgezeigt werden, wie die Geruchsbeurteilung hier typischerweise erfolgte und auch in weiteren Fällen entsprechend angewandt wurde. Im Einzelfall kann auch zu diesen und anderen Beispielen erläutert werden, allerdings aufgrund des Datenschutzes ohne Namensnennung der Antragsteller.

## 1. Nach BImSchG

### **Beispiel Metel: Hähnchenmaststall im Außenbereich**

Im Stadtteil Metel wurde für einen Standort außerhalb des Dorfes, also im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, ein Hähnchenmaststall für knapp 40.000 Tiere beantragt.

Da es sich um einen Antrag für einen Stall mit mehr als 15.000 Tieren handelte, fiel es auf der Grundlage der Kategorisierung gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung unter die Verpflichtung zur Durchführung eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Da der Betreiber ein Landwirt mit ausreichendem Flächennachweis war, musste es als privilegiertes Vorhaben eingestuft werden. Der Nachweis über die zumutbaren Geruchsbelastungen wurde durch ein Geruchsgutachten erbracht, was bedeutete, dass ein Abstand zum Ortsrand mit Wohnnutzung von mindestens 250 Metern erforderlich war.

Die Antragstellung hatte somit beim Gewerbeaufsichtsamt zu erfolgen, welches wiederum bei der Gemeinde eine Stellungnahme gemäß § 36 BauGB einholen musste. Da die notwendigen Abstände gegeben waren, musste die Genehmigung durch das GAA erteilt werden.

## 2. Nach BauGB

### **Beispiel Vesbeck: Hotel im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB neben Hühnerstall**

In den 90er Jahren wurde beantragt, einen Gaststätten- und Restaurantbetrieb in Vesbeck um einen Hotelanbau zu ergänzen. Neben dem Standort befand sich seit vielen Jahren ein großer Hühnerstall mit ca. 10.000 Tieren. Da offensichtlich war, dass eine Geruchsbelastung des angedachten Hotelstandortes vorlag, wurde im Rahmen einer Bauvoranfrage ein Geruchsgutachten von der städtischen Bauaufsichtsbehörde verlangt. Dieses vom Antragsteller beauftragte Gutachten ergab einen erheblich über dem Grenzwert der GIRL für Dorfgebiete von 0,15 (15 % der Jahresstunden) liegenden Wert. Die Bauvoranfrage konnte somit nur negativ beschieden werden.

## 3. Flächennutzungsplanänderung

### **Beispiel Schneeren: Wohngebiet im Einwirkungsbereich von zwei tierhaltenden Betrieben**

In Schneeren gibt es im Dorf bzw. am Dorfrand einige aktive tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe, in deren unmittelbarer Nachbarschaft unbebaute Weide- oder Ackerflächen liegen. Hier wurde im Rahmen der Neuauftellung des Flächennutzungsplanes 2000 der Antrag seitens der Grundstückseigentümer und seitens des Ortsrates gestellt, diese als Wohnbauland im neuen F-Plan darzustellen.

In diesem Fall wurde zur Vermeidung und Bewältigung einer potenziellen planerischen Konfliktsituation auch ein Geruchsgutachten erstellt, das die Einwirkungsbereiche der tierhaltenden Betriebe erfasste. Gleichzeitig wurden die Betriebe und ihre langfristigen Entwicklungsabsichten und –möglichkeiten im Zusammenwirken mit der Landwirtschaftskammer betrachtet.

Daraus ergab sich, dass die angefragten Flächen nicht für die Entwicklung von Wohnbauland geeignet waren, insbesondere weil die nach GIRL ermittelten Jahresstundenwerte über dem Schwellenwert von 0,10 (10% der Jahresstunden) in Wohngebieten liegen.

#### **4. Geruchsbeurteilungen in Bebauungsplanverfahren**

##### **4.1 Sondergebiete**

###### **Beispiel Schneeren: Biomasseanlage**

In Schneeren wurde im Jahre 2005 von einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb eine Biomasseanlage auf einem Standort am Ortsrand mit 360 kWel und den zugehörigen Lagerflächen für die Maissilage geplant.

Der Antrag beinhaltete auch ein Geruchsgutachten, das die Geruchsbelastung für die unterschiedlichen benachbarten Gebietstypen ermittelte und zum Ergebnis hatte, dass die Schwellenwerte unter Berücksichtigung aller Emissionsquellen nicht überschritten werden. Die Anlage wurde genehmigt und errichtet.

Im Jahre 2007 plante der Betrieb eine Erweiterung der Anlage über den Privilegierungsschwellenwert hinaus in zwei Stufen und die entsprechende Vergrößerung der Lagerflächen. Daher war diese Planung nur realisierbar, wenn ein Bebauungsplan die rechtlichen Voraussetzungen schaffte.

Im Rahmen der Bauleitplanung waren die notwendigen Geruchsgutachten durch den Antragsteller vorzulegen. Diese hatten die Anlagenkumulierung zu berücksichtigen.

Da die Berechnung ergab, dass Schwellenwerte tangiert sein könnten, musste auch hier eine genaue Ausbreitungsbetrachtung vorgenommen werden und auch eine genaue Berücksichtigung der Vorbelastungen aus der weiteren Umgebungsnutzung erfolgen, um sicherzustellen, dass weder die 0,10 für Wohnnutzungen noch die 0,15 bei Mischnutzung im Dorfgebiet überschritten werden. Das Verfahren ist bis heute nicht abgeschlossen.

##### **4.2 Wohngebiete**

###### **Beispiel Eilvese: Wohngebiet in der Nähe einer Hofstelle**

In Eilvese wurde ein kleines Baugebiet mit ca. 10 bis 12 Wohnhäusern geplant, das in etwa 90 bis 160 Metern Entfernung nördlich von einem aktiven tierhaltenden Betrieb entfernt gelegen war. Der Landwirt befürchtete Einschränkungen seiner Entwicklungsmöglichkeiten. Er hatte durch diverse Bauvoranfragen für zusätzliche Stallerweiterungen Entwicklungspotenzial gesichert.

Im Bebauungsplanverfahren wurde ein abschließendes Geruchsgutachten im Auftrag der Stadt erstellt, in dem unter Berücksichtigung der positiv beschiedenen Bauvoranfragen die Ausbreitung aller relevanten landwirtschaftlichen Gerüche des Betriebes nach GIRL unter Anwendung des neuesten und anerkannten Ausbreitungsberechnungsmodells AUSTAL 2000 ermittelt wurden. Dabei wurden auch eventuelle Vorbelastungen anderer weiter entfernter Betriebe einbezogen. Es ergab sich für die geplante Wohnbebauung eine maximale Geruchsbelastung am ungünstigsten gelegenen Grundstückteil von knapp unter 0,10 (unter 10 % der Jahresstunden). Der Bebauungsplan konnte zur Rechtskraft gebracht werden.

Der Landwirt ließ die Planung gerichtlich überprüfen, indem er gegen den ersten genehmigten Bauantrag klagte, weil dabei die Rechtmäßigkeit des B-Planes inzident überprüft wird.

Das Gericht bestätigte die ordnungsgemäße Planung bezüglich der Geruchsbelastungen. Das Baugebiet wurde inzwischen fertiggestellt.

#### **4.3 Wohngebiete**

##### **Beispiel Mandelsloh: Mischgebiet im Einwirkungsbereich eines Schweinemaststalles**

In Mandelsloh wurde gegen Ende der 90er Jahre ein größeres Wohngebiet geplant. Darin sollte auch ein Seniorenheim entstehen.

Der Eigentümer eines in einer Entfernung von minimal 180 m gelegenen großen Schweinemastbetriebes erhob Bedenken gegen die Planung. Das von der Stadt beauftragte Geruchsgutachten ergab, dass im Plangebiet teils Werte über 0,10 (10 % der Geruchsjahresstunden) vorlagen, im weiter entfernten Bereich von unter 0,10. Daher wurde im Bereich mit der Geruchsbelastung von 10 – 15 % der Jahresstunden eine Mischnutzung festgesetzt. Das Seniorenheim wurde für diesen Bereich des Mischgebietes geplant.

Der Landwirt erhob eine Normenkontrollklage vor dem OVG Lüneburg. Das Gericht entschied, dass der Plan außer Kraft zu setzen ist.

Es bemängelte nicht die Geruchsbegutachtung, sondern die Planung einer Wohnnutzung im Mischgebiet, was ein sog. Etikettenschwindel sei.

Hätte man die Wohnnutzung im Bereich mit einer Belastung von unter 10 % der Jahresstunden geplant, oder im Mischgebiet tatsächlich neben dem Wohnen zusätzlich konkrete gewerbliche Nutzungen ausgewiesen und benannt, die die Vorgabe der Festsetzung hätten erfüllen können, dann hätte der Plan auch vor dem Gericht bestanden. Die Schwellenwerte der GIRL waren auch hier entscheidend.

#### **5. Fazit**

In den vergangenen ca. 15 Jahren, in denen die derzeit gültigen Rechtsnormen entstanden sind oder ihre Grundlagen entwickelt wurden, ist in Neustadt a. Rbge. planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich ohne Ausnahme nach den vorgenannten Grundlagen geprüft und entschieden worden. Insbesondere der Problemfall in Mandelsloh mit der negativen Gerichtsentscheidung hat dazu geführt, dass eine besondere Sensibilität in diesem Themenkreis entstanden ist und seitdem konsequent auf die Grundlagen und Grenzen der Rechtsnormen und Richtlinien geachtet wird.

Es hat auch zur Folge gehabt, dass die Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. in dieser Materie umfangreich geschult worden sind, auch um Antragsteller mit konfliktbeladenen Plänen frühzeitig sachkundig beraten zu können.

Gelegentlich werden Wünsche von Antragstellern vorgetragen, von den genannten Schwellen- oder Richtwerten aus besonderen Gründen abweichen zu müssen. Dabei handelt es sich aber fast immer nicht um die dafür erforderlichen städtebaulich begründbaren Sachverhalte. Dennoch wird in jedem Einzelfall geprüft, ob besondere Umstände oder Sachverhalte eine andere Entscheidung begründen könnten.

Da die Werte, Verfahren und Richtlinien in vielen Urteilen immer bestätigt worden sind und die Rechtsnormen höchstens konkretisiert, aber nicht geöffnet worden sind, steht

eine andere Entscheidungsmöglichkeit der Verwaltung derzeit und in nächster Zukunft nicht im Raume.